

Öffentliche Bekanntgabe einer Widmungsverfügung

1. Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, erlässt hiermit die nachfolgende Widmungsverfügung:

Gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl.-SH S. 631) werden in Ausführung des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 22.05.2025 nachstehende Verkehrsflächen der Stadtgrabenbrücke mit dem Anschluss an die Willy-Brandt-Allee gemäß Anlage 1 gewidmet:

<u>Gemarkung:</u>	<u>Flur:</u>	<u>Flurstücke:</u>
<u>St. Lorenz</u>	<u>8</u>	<u>6/32 tlw.</u> <u>6/33 tlw.</u> <u>100/31 tlw.</u>
<u>Innere Stadt</u>	<u>71</u>	<u>28/12 tlw.</u> <u>27/22 tlw.</u> <u>27/21</u> <u>91</u>

Die erstmalige Einstufung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1, Ziffer 4 b) StrWG als Sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße (selbständiger Geh- und Radweg).

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtgrün und Verkehr, Sandstraße 27, 23552 Lübeck (Postanschrift: 23539 Lübeck) erhoben werden.

3. Die Widmungsverfügung mit Beschlussvorlage und Lageplan können im Internet unter [www.luebeck.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.luebeck.de/Öffentliche_Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Lübeck, den 18.06.25
Hansestadt Lübeck

Bürgermeister

Jan Lindenau



Siegel

Anlage 1

Lageplan

